



Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug 2016

Ergänzender Bericht zur Unterbringung, Behandlung
und Betreuung psychisch gestörter und kranker Straftä-
ter

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage / Grundsätzliches.....	3
2.	Arbeitsgruppe aus der Fachgruppe Kapazitätsmonitoring	3
3.	Methodik.....	4
3.1	Datenbeschreibung.....	4
3.2	Klinik oder Justizvollzug?	4
3.3	Diagnosen nach ICD-10	5
3.4	Zuordnung der Diagnosen zu den Haftplatzbedürfnissen.....	6
4.	Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB oder 64 StGB in forensisch-psychiatrischen Kliniken.....	7
4.1	Platzangebot in forensisch-psychiatrischen Kliniken	7
4.2	Platzbedarf in forensisch-psychiatrischen Kliniken	8
4.3	Fazit zum Platzangebot und –bedarf in forensisch-psychiatrischen Kliniken.....	9
5.	Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB oder 64 StGB im Justizvollzug.....	10
5.1	Platzangebot im Massnahmenvollzug im Justizvollzug	10
5.2	Platzbedarf im Massnahmenvollzug im Justizvollzug	11
5.3	Fazit zum Platzangebot und –bedarf im Massnahmenvollzug im Justizvollzug.....	11
6.	Foyers und Wohn- und Arbeitsexternat	13
7.	Frauen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 und 64 StGB	14
8.	Schlussfolgerungen und Empfehlung.....	15
9.	Anhang	16
9.1	Tabellen.....	16
9.2	Schätzung der Personen im Wohn- und/oder Arbeitsexternat.....	17

1. Ausgangslage / Grundsätzliches

Im Bericht 2015 der Fachgruppe „Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug“ wurde im Zusammenhang mit der Unterbringung von Straftätern mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB festgehalten, dass aufgrund von Analysen in den Kantonen Bern und Waadt 50% der Straftäter mit Massnahme nach Art. 59 StGB eine psychische Erkrankung aufweisen, die eine Unterbringung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik erfordert. Dies führte zur Schlussfolgerung, dass für den Vollzug von Massnahmen nach Art. 59 StGB in erster Linie zusätzliche Plätze in forensisch-psychiatrischen Kliniken benötigt werden und nicht im Justizvollzug.

Um diese Feststellung aus den beiden Kantonen für die ganze Schweiz zu verifizieren, beschloss die Fachgruppe, die Umfrage 2016 mit einem zusätzlichen Fragebogen zu den psychiatrischen Krankheitsbildern bzw. Diagnosen der Personen mit einer strafrechtlichen Massnahme zu ergänzen. Zudem wurde beschlossen, diese Erhebung auf sämtliche Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59, 60, 61 und 64 StGB zu erweitern.

Trotz dem Mehraufwand, den die Vollzugs- bzw. Einweisungsbehörden zu bewältigen hatten, haben sich **ausser dem Kanton Tessin** alle Kantone an dieser Befragung beteiligt. Erfreulicherweise war den kantonalen Behörden bewusst, dass ohne die Angaben zu den psychischen Störungen bzw. Krankheitsbildern keine fundierten Aussagen zum Platzbedarf im Justizvollzug, den Massnahmenzentren, Wohnheimen oder Foyers bzw. den forensisch-psychiatrischen Kliniken, gemacht werden können.

Nachdem die Daten aller Umfragen eingegangen waren, entschied die Fachgruppe, die Daten der psychischen Störungen durch eine Arbeitsgruppe aus der Fachgruppe noch im Speziellen analysieren zu lassen. Dies mit dem Auftrag, die daraus resultierenden Konsequenzen zum Platzbedarf aufzuzeigen.

Obwohl auch die psychischen Störungen von Straftätern im Vollzug von Massnahmen nach Art. 60 und 61 StGB erhoben wurden, entschied sich die Arbeitsgruppe, diese Auswertungen nicht mehr weiter zu verfolgen. Denn mit dem Urteil zu einer solchen Massnahme ist die Art der Institution, in die der Verurteilte eingewiesen werden muss, klar definiert.

2. Arbeitsgruppe aus der Fachgruppe Kapazitätsmonitoring

Forensik

- Tamas Czuczor, Dr. med., Chefarzt Therapie, Stv. Gesamtleiter Forensisch-Psychiatrischer Dienst, Universität Bern
- Marc Graf, Prof. Dr. med., Klinikdirektor, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel-Stadt
- Bruno Gravier, Prof. Dr. med., Chefarzt Forensik, Prilly VD, Präsident der Konferenz Schweiz. Gefängnisärzte
- Simone Hänggi, Dr. med. Stellvertretende Chefärztin, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst Amt für Justizvollzug Kanton Zürich

Justizvollzug

- Jean-Pierre Bissat, Adjoint de la Direction générale de l'Office cantonal de la détention Canton Genève
- Anette Keller, Direktorin JVA Hindelbank
- Claudio Vannini, Dr. phil., Direktor Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang SG (Sitzungsleitung)
- Andreas Naegeli, Direktor JVA Pöschwies, ZH
- Franz Walter, lic. rer. pol., Direktor Anstalten Bellechasse, Sugiez FR

Bund

- Daniel Laubscher, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Bundesamt für Statistik
- John Zwick, stv. Leiter Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz

Fachgruppe

- Peter Fäh, Leiter Fachgruppe

3. Methodik

3.1 Datenbeschreibung

Folgende Angaben zu den inhaftierten Personen wurden bei den kantonalen Vollzugsämtern für den Stichtag am 7. September 2016 erhoben:

- Anzahl Personen mit einer gerichtlich angeordneten Massnahme nach Art. 59 StGB und Unterbringungsort
- Anzahl verwehrte Personen mit einem rechtskräftigen Urteil nach Art. 64 StGB und Unterbringungsort
- Inhaftierte Personen mit einer stationären Massnahme (Art. 59, 60, 61, 64 StGB) und Diagnosen nach ICD-10 gemäss aktuellem Gutachten

3.2 Klinik oder Justizvollzug?

Die nachfolgenden Aussagen basieren auf den gemeldeten Daten zu den psychiatrischen Diagnosen nach ICD-10 gemäss aktuellen Gutachten. In der Schweiz haben 970 Inhaftierte eine Diagnose. 860 Personen befinden sich in einer Massnahme nach Art. 59 StGB und 110 Personen in der Verwahrung nach Art. 64 StGB.

Ein Teil der Personen benötigt eine Behandlung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik, ein Teil eine solche in einem Massnahmenzentrum oder im Justizvollzug. Bei der Planung von weiteren Massnahmenplätzen ist es von zentraler Bedeutung zu wissen, welche Art von Plätzen benötigt werden.

Die, in der folgenden Tabelle aufgeführte Kategorisierung der psychischen Störungen, gibt Auskunft über die bedarfsgerechte Unterbringung von psychisch kranken Personen im stationären Massnahmenvollzug bzw. der Verwahrung.

Es werden die häufigen Störungen genannt, die für die Vollzugsrealität von Bedeutung sind. Es besteht also kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Nebst den diagnostischen Überlegungen sind beim Platzierungsentscheid folgende Faktoren mit zu berücksichtigen:

- der Schweregrad der Störung
- das vom Täter ausgehende Deliktrisiko
- die definierte Zielsetzung, die mit der Behandlung erreicht werden soll.

Dies findet in der Kategorisierung in Tabelle 1 allerdings keine Beachtung. Insbesondere da die dazu notwendigen Informationen der Arbeitsgruppe nicht vorliegen.

Tabelle 1: Kategorisierung der psychischen Störungen

Kennzeichen	Kategorien psychischer Störungen ¹		
	Typ Ia Typ Ib	Typ II	Typ III
Prototyp	Typ Ia: psychotische Störung Typ Ib: schwerste Polytoxikomanie, ggf. in Kombination mit weiteren Störungen	Intellektuelle Behinderung	Persönlichkeitsstörungen und Störungen der Sexualpräferenz
Psychische Störungen nach ICD-10	Organische psychische Störungen (ICD-10: F 0); z.B. Demenz	Intelligenzminderung (ICD-10: F 7)	Persönlichkeitsstörungen (ICD-10: F 60, F 61)
Ia	Schizophrenie (ICD-10: F 20), anhaltende wahnhaftige Störungen (F 22), schizoaffektive Störungen (F25) Bipolare affektive Störungen (F31) Schwere depressive Episode (F 32.2, F32,3), manische Episode (F30.1, F30.2)		Abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle (F63), z.B. pathologisches Glücksspiel Störungen der Sexualpräferenz (F 65) Substanzmissbrauch (F1x.1) Hyperkinetische Störungen (F90) Neurotische-, Belastungs- und somatoforme Störungen (F 4), z.B. Anpassungsstörung
Ib	Schwerste Polytoxikomanie (F19.2) mit organischen, auch cerebralen Folgeschäden Liegen mehrere Störungen vor und führen diese in Kombination zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Funktionsniveaus (vergleichbar mit einer psychotischen Störung), kann dies ebenfalls für diese Kategorie qualifizieren		
aStGB	„krankhafte seelische Störung“	„Schwachsinn“	„andere seelische Abartigkeit“
Unterbringung	Primär in forensischer Klinik oder forensische und andere Wohnheime, in einigen Fällen auch in Massnahmenzentren	Forensisch ausgerichtete Wohnheime	Primär in Massnahmenzentren/Abteilungen des Justizvollzuges, in einigen Fälle auch in forensischen Kliniken

3.3 Diagnosen nach ICD-10

Im Fragebogen wurden unter Verwendung von ICD-10 (International Classification of Disease der WHO) bis zu 3 Störungen aus dem forensisch-psychiatrischen Gutachten erhoben:

- Organisch psychische Störungen (F0)
- Störungen durch psychotrope Substanzen (F1)
- Störungen des schizophrenen Formenkreis (F2)
- Affektive Störungen (F3)

- Neurotische Belastungsstörungen und somatoforme Störungen (F4)
- Essstörungen, Schlafstörungen, sexuelle Funktionsstörungen (F5)
- Persönlichkeitsstörungen (F60)
- Störungen der Sexualpräferenz (F65)
- Intelligenzminderungen (F7)
- Entwicklungsstörungen (Autismus) (F8)
- Hyperkinetische Störungen, Störungen des Sozialverhaltens u.a. (F9)
- Nicht näher bezeichnete psychische Störungen (F99)

In einzelnen Fällen wurde eine Z-Diagnose bzw. keine Diagnose angegeben.

3.4 Zuordnung der Diagnosen zu den Haftplatzbedürfnissen

Die Zuordnung zu den Haftplatzbedürfnisarten erfolgte im Sinne der Tabelle 1 anhand der genannten Diagnosegruppe nach ICD-10 (F0 bis F9).

Fälle, bei denen mehrere Diagnosen genannt werden, sind dem Typ Ia zugeordnet, falls eine der Diagnosen F0, F2, F3 oder F8 lautet. Mit anderen Worten: Wenn F0, F2, F3 oder F8 vorliegt, gehört der Fall immer zum Typ Ia, auch wenn noch weitere Diagnosen bestehen.

Es besteht folgendes Problem:

Eine Zuordnung zum Typ Ib ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich, da hierzu zusätzlich Angaben zum Schweregrad der Erkrankungen (in der Regel F1) vorliegen müssten. Allerdings ist unter psychiatrischen Gesichtspunkten davon auszugehen, dass es sich bei Personen mit einer F1-Diagnose, deren Schweregrad eine Zuteilung zu Ib notwendig macht, um Ausnahmen handelt, so dass diese Ungenauigkeit zu keiner grossen Verzerrung der Resultate hinsichtlich Bedarfsplanung führen dürfte.

Forensische Klinik	Typ Ia: F0, F2, F3, F8
Forensisches Wohnheim	Typ II: F7
Massnahmenzentrum bzw. Massnahmenabteilung in Justizvollzug	Typ III: F1, F4, F6, F9

4. Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB oder 64 StGB in forensisch-psychiatrischen Kliniken

4.1 Platzangebot in forensisch-psychiatrischen Kliniken

Tabelle 2: Erhebung der Plätze in forensisch-psychiatrischen Kliniken per September 2016

Konkordat	Kt.	Vollzugseinrichtung	Total	g.MV ¹	o.MV ¹	MIV ¹
Schweiz			272	102	93	77
NWI	AG	FPK Königsfelden	45	...	41	4
NWI	BS	FPK/UPK Basel	35	29	...	6
NWI	BE	FPK Etoine	7	7
<i>Total NWI</i>			87	29	41	17
OST	GR	FPK Cazis ^a	27	10	14	3
OST	TG	FPK Münsterlingen ^b	28	...	25	3
OST	ZH	ZSFT Rheinau (PUK/ZSFT) ^c	79	55	13	11
<i>Total Ost</i>			134	65	52	17
WEST	VD	EPO (Pénitencier)	8	8
WEST	GE	Curabilis	15	15
WEST	GE	UCH - hôpital cantonal	10	10
WEST	GE	CFP Genève	18	18
<i>Total West</i>			51	8	...	43

Legende: Schätzung der MIV-Plätze für die drei Kliniken:

^a Schätzung MIV-Plätze für FPK Cazis: gleicher prozentualer Anteil (≈10%) wie FPK Königsfelden

^b Schätzung MIV-Plätze für FPK Münsterlingen: gleicher prozentualer Anteil (≈10%) wie FPK Königsfelden

^c Schätzung MIV-Plätze für ZSFT Rheinau: gleicher prozentualer Anteil (≈18%) wie FPK Basel

Aus der Tabelle 2 ist ersichtlich, dass 195 Massnahmenplätze in forensisch-psychiatrischen Kliniken zur Verfügung stehen. Diese Plätze befinden sich fast ausschliesslich in den beiden Deutschschweizer Konkordaten. In der Westschweiz ist im Etablissements de la plaine de l'Orbe eine unité psychiatrique mit 8 Plätzen vorhanden und im Etablissement pénitentiaire fermé „Curabilis“ eine Abteilung mit 15 Plätzen geplant, deren Nutzung noch offen ist (ex-Abteilung für Behandlung schwerer Persönlichkeitsstörungen durch Sozialtherapie).

Die drei Kliniken FPK Cazis, FPK Münsterlingen und ZSFT Rheinau machten keine Angaben zu der Anzahl ihrer Plätze, die sie für die vorübergehende Behandlung stationär behandlungsbedürftiger Personen aus Untersuchungshaft und Strafvollzug (also Personen ohne gerichtlich

¹ Legende: MV: Massnahmenvollzug; g.MV: geschlossener Massnahmenvollzug; o.MV: offener Massnahmenvollzug; MIV: medizinische Intervention aufgrund einer medizinischen Indikation

angeordnete Massnahme) verwenden. Diese Plätze stehen jedoch für den stationären Massnahmenvollzug nicht zur Verfügung. Dies darf bei der Bedarfsabschätzung nicht vergessen werden, daher wurde eine Schätzung vorgenommen (s. oben Legende).

Anmerkungen

Die forensisch-psychiatrischen Kliniken unterscheiden sich in Bezug auf den Sicherheitsstandard und die therapeutischen Angeboten. Der Arbeitsgruppe sind diese Details nicht bekannt, können jedoch für eine adäquate Platzierung relevant sein. Es kann dazu führen, dass im Einzelfall kein angemessener Platz gefunden werden kann (z.B. keine hochgesicherten Klinikplätze im Konkordat Nordwest- und Innerschweiz).

Geplante zusätzliche Plätze in psychiatrischen Kliniken

Der Arbeitsgruppe sind verschiedene Projekte bekannt. Es ist jedoch unklar, ob und wann diese realisiert werden.

z. Bsp.

- ZSFT Rheinau ZH, zusätzliche 35 Plätze²
- Forensikstation Wil SG, 19 Plätze³
- Cery VD 20 Plätze
- Curabilis GE: 1 Abteilung mit 15 Plätzen deren Nutzung noch zu definieren bleibt (ex-Abteilung für Behandlung schwerer Persönlichkeitsstörungen durch Sozialtherapie), voraussichtliche Eröffnung 2017

4.2 Platzbedarf in forensisch-psychiatrischen Kliniken

Die nachfolgenden Platzbedürfnisse basieren auf den gemeldeten Daten zu den psychiatrischen Diagnosen. Der Fachgruppe wurden 527 Personen mit einer Diagnose nach ICD-10 gemäss aktuellem Gutachten vom Typ Ia gemeldet (Tabelle B2); 45 Personen mit einer Verwahrung Art. 64 StGB und 482 mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB. Von letzteren befanden sich 51 im Wohn- und/oder Arbeitsexternat (Tabelle E2). Da diese keinen Klinikplatz mehr benötigen, verbleiben noch insgesamt 476 Personen, die einen Platz in einer forensisch-psychiatrischen Klinik (Haftplatztyp Ia) benötigen.

Tabelle 3: Platzbedarf in forensisch-psychiatrischen Kliniken

Platzbedarf Typ Ia (nach Abzug WAEX)	Schweiz	NWI-CH	OCH	Concordat Latin ⁴
Massnahme Art. 59 StGB	431	155	133	143
Massnahme Art. 64 StGB	45	16	12	17
Total	476	171	145	160

² Nach Stand August 2017 sind 39 Plätze geplant

³ Beim BJ Gesuch angemeldet!!!

⁴ Bei dieser Auswertung konnte der Kanton Tessin bei den Aussagen zum Bedarf an forensischen Plätzen nicht berücksichtigt werden, weil keine Angaben zu den Diagnosen gemacht wurden. Total waren im Kanton Tessin am Stichtag 7. September 2016 11 Personen (9 Männer und 2 Frauen) mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB inhaftiert.

4.3 Fazit zum Platzangebot und –bedarf in forensisch-psychiatrischen Kliniken

Tabelle 4: Gegenüberstellung Platzangebot und Platzbedarf Ia in forensisch-psychiatrischen Kliniken bei Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB oder 64 StGB

Konkordate	Platzangebot in Kliniken (Ist)	Platzbedarf Typ Ia (Soll)	Differenz (Soll – Ist)
NWI-CH	70	171	101
OCH	117	145	28
Concordat Latin	8	160	152
Schweiz	195	476	281

Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz und Ostschweizerkonkordat

In den beiden Konkordaten fehlen 129 Plätze in forensisch-psychiatrischen Abteilungen von Kliniken. Wenn die zusätzlich geplanten 35 Plätze im ZSFT Rheinau sowie die 19 Plätze für eine Forensikstation in Will realisiert sind, fehlen noch **75** Plätze. Es macht Sinn, wenn die beiden Konkordate die Planung weiterer Plätze koordinieren.

Concordat Latin

Im Konkordat fehlen 152 Plätze in forensisch-psychiatrischen Abteilungen von Kliniken. Wenn die geplanten 20 Plätze in Cery VD realisiert werden und die 15 Plätze in Curabilis realisiert sind, fehlen noch 117 Plätze.

Anmerkung

Eine Arbeitsgruppe des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz hielt in einem Zwischenbericht „Versorgungsketten für psychisch kranke Straftäter“ vom November 2016 fest⁵: „Im Bereich der medizinischen psychiatrischen Versorgung von Straftätern in der Stufe „**hohe Sicherheit**“ besteht ein akutes Bedürfnis von **ca. 20-25** forensischen Klinikplätzen“.

⁵ Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Versorgungsketten für psychisch kranke Inhaftierte zuhanden der Konkordatskonferenz der Nordwest- und Innerschweiz vom 25. November 2016 / Seite 2

5. Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB oder 64 StGB im Justizvollzug

Unabhängig von der strafrechtlichen Massnahme, haben verwahrte Personen aufgrund ihrer psychiatrischen Diagnose einen Anspruch auf eine adäquate psychiatrische Behandlung und Betreuung.

Zum Vollzug der Verwahrung in der Schweiz verweist die Fachgruppe auf den Bericht «Haftbedingungen in der Verwahrung. Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz»⁶.

5.1 Platzangebot im Massnahmenvollzug im Justizvollzug

Tabelle 5a: Erhebung der Plätze in Justizvollzugsanstalten per September 2016

Justizvollzugsanstalten mit therapeutischen Angebot gem. Art. 59 StGB				
Schweiz			163	
NWI	SO	JVA Solothurn	60	
NWI	BE	JVA Hindelbank	17	Frauen (Art. 59 & 61 StGB)
OST	ZH	JVA Pöschwies	24	
WEST	NE	Etablissement d'exécution des peines Bellevue	(34 ⁷)	Vorzeitiger Strafantritt (Art. 236 StPO) Freiheitsstrafen (Art. 40, 41, 77 StGB) Massnahmenvollzug (Art. 59 Ziff. 3, 64 StGB) Massnahmenvollzug (Art. 59 Ziff. 3), Spezifische Betreuung (Therapeutische Betreuung für Massnahmen) und Individualbetreuung
WEST	NE	Etablissement de détention La Promenade	...	Somatische und psychiatrische Betreuung
WEST	GE	Curabilis	62	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Abteilungen für den Vollzug von geschlossenen therapeutischen Massnahmen (Art. 59 al. 3, Art. 60, Art. 64 StGB), gesamt 62 Plätze (UM1/2 je 16 Plätz, UM3/4 je 15 Plätze) • 1 Abteilung mit 15 Plätzen für Krisenintervention für alle Haftformen (Behandlung akuter psychiatrischer Störungen) (s. Tabelle 2) • 1 Abteilung mit 15 Plätzen deren Nutzung noch zu definieren bleibt (ex-Abteilung für Behandlung schwerer Persönlichkeitsstörungen durch Sozialtherapie) [Eröffnung 2017]⁸

Tabelle 5b: Erhebung der Plätze in Massnahmenzentren per September 2016

Massnahmenzentren				
Schweiz			138	
NWI	BE	MZ St. Johannsen	80	

⁶ Jörg Künzli, Anja Eugster, Maria Schultheiss, 30. Mai 2016. SKMR. Bern.

⁷ Die Anzahl Plätze für den Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB "Etablissement des peines Bellevue" sind nicht definiert.

⁸ Durch den Vertreter des Kt. Genf in der Fachgruppe wurde mitgeteilt, dass zu erwarten ist, dass diese Abteilung dem Vollzug von Massnahmen nach Art. 59 StGB zu geordnet wird.

Massnahmenzentren				
OST	SG	MZ Bitzi	58	<ul style="list-style-type: none"> • 16 Pl. geschlossene (GBA) • 36 Pl. offene Betreuungsabteilung (OBA) • 6 Pl. Aussenwohngruppe

Es stehen 163 Plätze in Justizanstalten und 138 Plätze in den Massnahmenzentren für den Vollzug von Massnahmen nach Art. 59 und Art. 64 StGB zur Verfügung, **insgesamt 301 Plätze**.

5.2 Platzbedarf im Massnahmenvollzug im Justizvollzug

Die nachfolgenden Platzbedürfnisse basieren auf den gemeldeten Daten zu den psychiatrischen Diagnosen. Der Fachgruppe wurden 431 Personen mit einer Diagnose nach ICD-10 gemäss aktuellem Gutachten vom Typ III gemeldet (Tabelle B3), 62 mit einer Verwahrung und 369 mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB. Von den 369 Insassen mit Art. 59 StGB befanden sich 35 Personen im Wohn- und/oder Arbeitsexternat (Tabelle E4). Da diese keinen Klinikplatz mehr benötigen, verbleiben noch 396 Personen, die einen Platz **im Massnahmenvollzug im Justizvollzug** (Haftplatztyp III) benötigen

Tabelle 6: Gegenüberstellung Platzangebot und Platzbedarf Typ III im Massnahmenvollzug im Justizvollzug bei Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB oder 64 StGB

Platzbedarf Typ III (nach Abzug WAEX)	Schweiz	NWI-CH	OCH	Concordat Latin ⁹
Massnahme Art. 59 StGB	334	154	92	88
Massnahme Art. 64 StGB	62	25	20	17
Total	396	179	112	105

5.3 Fazit zum Platzangebot und –bedarf im Massnahmenvollzug im Justizvollzug

Tabelle 7: Platzbedarf im Massnahmenvollzug im Justizvollzug

Konkordate	Platzangebot im Justizvollzug (Ist)	Platzbedarf Typ III (Soll)	Differenz (Soll – Ist)
NWI-CH	157	179	22
OCH	82	112	30
Concordat Latin	62	105	43
Schweiz	301	396	95

Insgesamt fehlen 95 Plätze im Massnahmenvollzug im Justizvollzug.

Mit den geplanten 20 Plätzen in der JVA Realta nuovo ab 2019 wäre der Platzbedarf im Ostschweizerkonkordat gedeckt. Dem Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz fehlen 22 Plätze. Inwiefern die 20 Plätze für den offenen Massnahmenvollzug in Stiftung Satis und

⁹ Bei dieser Auswertung konnte der Kanton Tessin bei den Aussagen zum Bedarf an forensischen Plätzen nicht berücksichtigt werden, weil die Angaben zu den forensischen Daten verweigert wurden. Total waren im Kanton Tessin am Stichtag 7. September 2016, 11 Personen (9 Männer und 2 Frauen) mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB inhaftiert.

Wohnheim Rütihus genutzt werden können, kann die Arbeitsgruppe nicht eruieren. Im Concordat Latin fehlen rund 40 Plätze. Auch hier stehen 89 Plätze im offenen Massnahmenvollzug im Foyer de la Sapinière, Le Vallon, Montfleury und Fontation du Le Vent zur Verfügung.

6. Foyers und Wohn- und Arbeitsexternat

Fazit

Die Platzbedürfnisse basieren auf den gemeldeten Daten zu den psychiatrischen Diagnosen und den Angaben zu den Personen im Wohn- und Arbeitsexternat.

In der Erhebung der Fachgruppe zum Haftplatzangebot wurden nicht alle Institutionen erhoben, die Plätze zum Vollzug der letzten Progressionsstufe (Wohn- und Arbeitsexternat) anbieten. Aus diesem Grund ist es der Fachgruppe nicht möglich dazu Empfehlungen abzugeben.

Tabelle 8: Platzangebot in Foyers

Konkordat	Kt.	Vollzugseinrichtung	o.MV	Bemerkungen
NWI	AG	Stiftung Satis	10	Wohn- und Arbeitsangebote für Menschen mit psych. Störung im Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB)
NWI	BL	Wohnheim Rütihus	10	Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB)
NWI	BS	VZ Klosterfiechten	7	Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB)
NWI	BE	FoWo Bern	10	Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB)
OST	TG	Wohnheim Adler	4	Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB)
OST	ZH	zsge-Neugut	12	Massnahmenvollzug (Art. 59, 60)
WEST	FR	Foyer de la Sapinière	20	
WEST	GE	Le Vallon	24	
WEST	GE	Montfreury	18	Massnahmenvollzug (Art. 59, 60)
WEST	VD	Fondation du Le Vent	27	Massnahmenvollzug (Art. 59, 60)
Schweiz			142	

Tabelle 9: Platzbedarf in forensischen Wohnheimen und Foyers

Platzbedarf Typ II und WAEX	Schweiz	NWI-CH	OCH	Concordat Latin
Personen im WAEX	89	53	16	20
Mit Diagnose F7	9	8	1	0
Total	98	61	17	20

Tabelle 10: Gegenüberstellung Platzangebot und Platzbedarf Ia in forensisch-psychiatrischen Kliniken bei Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB oder 64 StGB

Konkordate	Platzangebot in Foyers und WAEX (Ist)	Platzbedarf Typ II und WAEX (Soll)	Differenz (Soll – Ist)
NWI-CH	37	61	24
OCH	16	17	1
Concordat Latin	89	20	-69
Schweiz	132	98	-34

7. Frauen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 und 64 StGB

Fazit

In der Schweiz bietet die JVA Hindelbank 17 Plätze für Frauen im Massnahmenvollzug an. Die nachfolgenden Platzbedürfnisse basieren auf den gemeldeten Daten zu den psychiatrischen Diagnosen. Der Fachgruppe wurden 49 Frauen mit einer Diagnose nach ICD-10 gemäss aktuellem Gutachten vom Typ Ia und 25 vom Typ III gemeldet.

Es ist der Fachgruppe nicht bekannt in welchen Institutionen diese Frauen platziert werden könnten, da die Kliniken bei ihren Angeboten keine Differenzierung zwischen den Geschlechtern machen.

In den deutschsprachigen Konkordaten stehen den 17 Plätzen 16 Frauen mit einer Diagnose Typ III gegenüber.

Frauen nach Haftplatzangebot	Schweiz		Nordwest- und Innerschweiz		Ostschweiz		Lateinische Schweiz 1)	
	N	% [Spalten]	N	% [Zellen]	N	% [Zellen]	N	% [Zellen]
Hafttyp I	49	6.2%	17	23.0%	17	23.0%	15	20.2%
Hafttyp III	25	33.8%	11	14.9%	5	6.8%	9	12.1%
Total	74	100.0%	28	37.9%	22	29.8%	24	32.3%

8. Schlussfolgerungen und Empfehlung

Ziel muss sein, Gefangene mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB oder Art. 64 StGB so unterzubringen, dass sie aufgrund ihres Krankheitsbildes, der Schwere der Störung sowie unter Beachtung ihres Deliktrisikos adäquat behandelt werden können. Darüber hinaus müssen auch Untersuchungshäftlinge mit einer symptomatischen psychischen Störung so rasch wie möglich einer adäquaten Behandlung und Betreuung zugeführt werden.

- Die fachgerechte Versorgung von psychisch gestörten Straftätern ist eine gemeinsame Aufgabe der Justiz und des Gesundheitswesens. Eine enge Zusammenarbeit ist zwingend.
- Bei der Planung der fehlenden forensisch-psychiatrischen Klinikbetten ist es notwendig, dass sämtliche Beteiligten (forensische Psychiatrie, Einweisungsbehörden, Amtsleiter/Innen sowie das BJ) einbezogen werden.

Akut behandlungsbedürftige Insassen in der Schweiz

Auch für die vorübergehende Behandlung stationär behandlungsbedürftiger Personen aus Untersuchungshaft und Strafvollzug (also Personen ohne gerichtlich angeordnete Massnahmen) werden gesicherte Plätze in forensisch-psychiatrischen Kliniken benötigt.

Die Arbeitsgruppe konnte den Bedarf in diesem Bereich aber nicht erheben. Es würde Sinn machen, wenn auch für diese Haftformen konkrete Daten in den Konkordaten erhoben würden.

Zusammenfassung

In der Schweiz fehlen rund 280 Plätze in forensisch-psychiatrischen Kliniken für Personen mit einer Massnahme nach **Art. 59 oder 64 StGB** mit einer Diagnose F0, F2, F3 oder F8 nach ICD-10 (Haftplatztyp Ia).

Ebenfalls fehlen rund 90 Plätze im Massnahmenvollzug im Justizvollzug für Personen mit einer strafrechtlichen Massnahme nach Art. 59 oder 64 StGB mit einer Diagnose F1, F4, F6 oder F9 nach ICD-10 (Haftplatztyp III).

Mit den erhobenen Daten war es nicht möglich, eine Bestimmung der fehlenden Plätze in den forensisch-psychiatrischen Kliniken und den Justizvollzugeinrichtungen nach den Sicherheitskategorien „hohe Sicherheit“, „geschlossener Vollzug“ bzw. „offener Vollzug“ vorzunehmen.

9. Anhang

9.1 Tabellen

Alle Zahlen gelten für den Stichtag, 7.9.2016 für inhaftierten Personen mit einer stationären Massnahme nach Art. 59 oder 64 StGB.

Tabelle B1: Anzahl Personen nach Haftplatztyp Ia, II oder III gemäss aktuellem Gutachten

Massnahme/ Haftplatztyp		Schweiz		Nordwest- und Innerschweiz		Ostschweiz		Lateinische Schweiz 1)	
		N	% [Spalten]	N	% [Zellen]	N	% [Zellen]	N	% [Zellen]
	Hafttyp I	482	56.0	183	21.3%	142	16.5%	157	18.3%
	Hafttyp II	9	1.0	8	0.9%	1	0.1%	0	0.0%
	Hafttyp III	369	42.9	177	20.6%	98	11.4%	94	10.9%
	Total	860	100.0	368	42.8%	241	28.0%	251	29.2%
	Hafttyp I	45	40.9	16	14.5%	12	10.9%	17	15.5%
	Hafttyp II	3	2.7	1	0.9%	1	0.9%	1	0.9%
	Hafttyp III	62	56.4	25	22.7%	20	18.2%	17	15.5%
	Total	110	100.0	42	38.2%	33	30.0%	35	31.8%
	Hafttyp I	527	54.3	199	20.5%	154	15.9%	174	17.9%
	Hafttyp II	12	1.2	9	0.9%	2	0.2%	1	0.1%
	Hafttyp III	431	44.4	202	20.8%	118	12.2%	111	11.4%
	Total	970	100.0	410	42.3%	274	28.2%	286	29.5%

1) Ohne Kanton Tessin

Tabelle B2: Anzahl Personen mit Haftplatztyp Ia gemäss aktueller Diagnose und Massnahme

Massnahme/Diagnose		Schweiz	Nordwest- und Innerschweiz	Ostschweiz	Lateinische Schweiz 1)
	Störungen des schizophrenen Formenkreis (F2)	390	147	124	119
	Affektive Störungen (F3)	48	16	11	21
	organisch psychische Störungen (F0)	25	13	5	7
	Entwicklungsstörungen (F8)	19	7	2	10
	Total	482	183	142	157
	Störungen des schizophrenen Formenkreis (F2)	37	15	9	13
	Affektive Störungen (F3)	2	2
	organisch psychische Störungen (F0)	4	1	3	...
	Entwicklungsstörungen (F8)	2	2
	Total	45	16	12	17

1) Ohne Kanton Tessin

Tabelle B3: Anzahl Personen mit Haftplatztyp III gemäss aktueller Diagnose und Massnahme

Massnahme/Diagnose		Schweiz	Nordwest- und In- nerschweiz	Ostschweiz	Lateinische Schweiz 1)
	Persönlichkeitsstörungen (F60)	344	162	93	89
	<i>davon Störungen der Sexualpräferenz (F65)</i>	38	26	7	5
	Störungen durch psychotropische Substanzen (F1)	19	12	4	3
	Andere Störungen (F4 & F9)	6	3	1	2
	Total	369	177	98	94
	Persönlichkeitsstörungen (F60)	58	24	19	15
	<i>davon Störungen der Sexualpräferenz (F65)</i>	6	3	1	2
	Störungen durch psychotropische Substanzen (F1)	4	1	1	2
	Andere Störungen (F4 & F9)
	Total	62	25	20	17

1) Ohne Kanton Tessin

9.2 Schätzung der Personen im Wohn- und/oder Arbeitsexternat

Problematik und Methodik

Personen im Wohn- und/oder Arbeitsexternat benötigen keinen Platz mehr in Kliniken oder Justizvollzugsanstalten und sollen für die Bestimmung der Soll-Haftplätze weggelassen werden. Zur Schätzung der benötigten Haftplätze im Sinne von Typ I & III fehlen für die Kantone Nidwalden, Obwalden, Zürich und Waadt die Angaben zu den inhaftierten Personen im Wohn- und Arbeitsexternat. In den übrigen Kantonen befinden sich 9% der Personen mit Art. 59 StGB im WAEX.

Die Haftplätze vom Typ II werden wegen den kleinen Fallzahlen weggelassen.

Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Für das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz können die Kantone Nid- und Obwalden vernachlässigt werden, da sich nur eine Person im offenen Normalvollzug befindet (möglicher Kandidat für WAEX).

Die Zahl von 48 Personen im WAEX kann übernommen werden.

Ostschweizerkonkordat

Der Kanton Zürich mit rund zweidrittel aller Inhaftierten mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB hat keine Angabe zum WAEX geliefert. In den übrigen Kantonen des Ostschweizerkonkordats befinden sich 4% (= 3 Personen) im WAEX. Dieser kleine Wert eignet sich nicht für die Schätzung.

Zwei mögliche Methoden:

- entweder verwendet man den Anteil von 9% entsprechend auch für den Kanton Zürich: 9% von 158 Personen ≈ 14 Personen
- oder 25% von 38 Personen im offenen Normalvollzugs des Kantons Zürich ≈ 10 Personen

Der Mittelwert von 12 Personen kann für den Kanton Zürich übernommen werden.

Concordat Latin (ohne Tessin)

Im Concordat Latin fehlen ebenfalls die Zahlen eines grossen Kantons (Waadt: 102). Als zweitgrösster Kanton mit 72 Personen können wir den Kanton Genf als Referenzmodell verwenden. In Genf befinden sich 11% der Inhaftierten in WAEX.

Für den Kanton Waadt ergibt die Schätzung 11 Personen im WAEX.

Analog erfolgt die Verteilung auf die Haftplatztypen Ia bzw. III (s. unten).

Tabelle E1: Inhaftierte Personen mit Art. 59 StGB Vollzugsform nach Haftplatzbedürfnis Ia, II und III (inkl. Schätzung für ZH und VD)

Inhaftierte Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB	Haftplatztyp Ia, II & III						Haftplatzbedürfnis (ohne WAEX)
	Total	Vorz. Vollz.	NV	davon offen	WAEX	in %	
Nordwest- & Innerschweiz	368	23	292	1	53	14%	315
Ostschweiz	241	15	210	38	16	7%	225
<i>davon Zürich</i>	158		146	38	12	8%	
Westschweiz*	251	9	222	45	20	8%	231
<i>davon Waadt</i>	102		91	45	11	11%	
Schweiz*	860	47	724	84	89	10%	771

Tabelle E2: Inhaftierte Personen mit Art. 59 StGB nach Vollzugsform und Haftplatzbedürfnis Ia

Inhaftierte Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB	Haftplatztyp Ia						Haftplatzbedürfnis (ohne WAEX)
	Total	Vorz. Vollz.	NV	davon offen	WAEX	in %	
Nordwest- & Innerschweiz	183	10	145		28	15%	155
Ostschweiz	142	5	128		9	6%	133
<i>davon Zürich</i>	109		109	32	8		
Westschweiz*	157	8	135		14	9%	143
<i>davon Waadt</i>	62		62	33	7	11%	

Inhaftierte Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB	Haftplatztyp Ia						Haftplatzbedürfnis (ohne WAEX)
	Total	Vorz. Vollz.	NV	davon offen	WAEX	in %	
Schweiz*	482	23	408	65	51	11%	431

Tabelle E3: Inhaftierte Personen mit Art. 59 StGB nach Vollzugsform und Haftplatzbedürfnis III

Inhaftierte Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB	Haftplatztyp III						Haftplatzbedürfnis (ohne WAEX)
	Total	Vorz. Vollz.	NV	davon offen	WAEX	in %	
Nordwest- & Innerschweiz	177	12	142	1	23	13%	154
Ostschweiz	98	10	82	6	6	6%	92
<i>davon Zürich</i>	49		49	6	4		
Westschweiz*	94	1	87	12	6	6%	88
<i>davon Waadt</i>	40		40	12	4	10%	
Schweiz*	369	23	311	19	35	9%	334

Tabelle E4: Inhaftierte Personen mit Art. 59 StGB nach Vollzugsform und Haftplatzbedürfnis II

Inhaftierte Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB	Haftplatztyp II						Haftplatzbedürfnis (ohne WAEX)
	Total	Vorz. Vollz.	NV	davon offen	WAEX	in %	
Nordwest- & Innerschweiz	8	1	5	...	2	...	6
Ostschweiz	1	0	0	...	1	...	0
Westschweiz*	0	0	0	...	0	...	0
Schweiz*	9	1	5	...	3	...	6

*Ohne Tessin